



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Bereich Sozial-Diakonie
Ehe, Partnerschaft, Familie

Konkubinats



Konkubinatsvertrag

1. Einführung

Obwohl sich immer mehr Paare für das Zusammenleben im Konkubinatsvertrag entscheiden, bleibt diese Form des Zusammenlebens im Gesetz unberücksichtigt. Das hat Vor- und Nachteile. Die Nachteile können Sie teilweise beheben, wenn Sie sich bewusst mit der rechtlichen Gestaltung ihrer Beziehung auseinandersetzen und mit einem massgeschneiderten Konkubinatsvertrag sowohl die Gegenwart wie auch die Zukunft Ihrer Beziehung gestalten.

Mit der vorliegenden Broschüre möchten wir auf regelungsbedürftige Punkte hinweisen und aufzeigen, was passiert, wenn Sie diese Regelungen unterlassen. An Ihnen ist es, Ihren Handlungsbedarf herauszukristallisieren, miteinander die für Sie zutreffenden Lösungen zu erarbeiten und diese in einem Konkubinatsvertrag festzuhalten.

Anwälte¹, (unabhängige) Vorsorgeberater und Rechtsberatungsstellen wie die Fachstelle Ehe, Partnerschaft, Familie sind gerne bereit, Sie dabei zu unterstützen.

Sie finden in dieser Broschüre zu folgenden Fragen Informationen:

- Worin unterscheidet sich das Konkubinatsvertrag rechtlich von der Ehe? (Checkliste)
- Sind wir verpflichtet, einen Konkubinatsvertrag abzuschliessen? Gilt dieser Vertrag auch gegenüber Dritten?
- Was müssen wir in Bezug auf die gemeinsame Wohnung beachten? Weshalb sollten wir ein Inventar machen?
- Wie regeln wir die Finanzierung unserer Lebensgemeinschaft? Haben wir gegenseitige gesetzliche Unterstützungspflichten? Führt die Aufnahme einer Lebensgemeinschaft zur Veränderung von Ansprüchen auf nachehelichen Unterhalt?

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet; es sind stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint.

- Haben wir gegenseitige finanzielle Unterstützungspflichten? Haben wir ein gegenseitiges Erbrecht?
- Wie können wir füreinander für die Pensionierung und für den Todesfall vorsorgen?
- Wie regeln wir allenfalls unser gemeinsames Elternsein?

Ehe und Konkubinat im Vergleich

	Ehe	Konkubinat
Entstehung	zivile Trauung	formlos (Bezug gemeinsame Wohnung mit dem Willen, dauerhafte (eheähnliche) Gemeinschaft zu bilden)
rechtliche Folgen	gemäss Ehe-, Familien- und Sozialversicherungsrecht etc.	als einfache Gesellschaft gemäss Obligationenrecht; Konkubinatsvertrag
Entstehung Kindesverhältnis	bei Mutter mit Geburt, Ehemann gilt aufgrund gesetzlicher Vermutung als Vater	bei Mutter mit Geburt, bei Vater mit der Vaterschaftsanerkennung beim Zivilstandsamt
elterliche Sorge	von Gesetzes wegen haben Mutter und Vater die gemeinsame elterliche Sorge	von Gesetzes wegen bei der Mutter; gemeinsame elterliche Sorge durch gemeinsame Erklärung der Eltern bei der Kindesschutzbehörde
gegenseitige Unterstützung	gesetzliche Pflicht	gesetzliche Pflicht bei gemeinsamen Kindern <ul style="list-style-type: none"> • Geburts- und Mutterchaftskosten • Betreuungsunterhalt Bei Sozialhilfe teilweise Gleichstellung mit Ehepaar
soziale Absicherung im Todesfall	AHV/Pensionskasse: Waisen- und allenfalls Witwen-/Witwerrente	AHV: Waisenrente Pensionskasse: Waisenrente; evtl. Witwen-/Witwerrente

	Ehe	Konkubinatsvertrag
Erbrecht	Ehefrau/Ehemann und Kinder pflichtteilgeschützt	<ul style="list-style-type: none"> • Kind(er) pflichtteilgeschützt • Partner ohne gesetzlichen Anspruch
Steuern	Ehepaare werden gemeinsam besteuert. Keine Erbschafts- und Schenkungssteuer	Getrennte Besteuerung. Erbschafts- und Schenkungssteuer nur teilweise reduziert.
Auflösung	Gericht (Scheidung)	Formlos (Auszug)
Folgen der Auflösung	<ul style="list-style-type: none"> • Gemäss Gesetz und • Konvention 	<ul style="list-style-type: none"> • Gemäss Unterhaltsvertrag • Vereinbarung

2. Die Aufnahme der Lebensgemeinschaft

Sind wir verpflichtet, einen Konkubinatsvertrag abzuschliessen?

Das Gesetz verpflichtet Sie nicht zum Abschluss eines Konkubinatsvertrages. Wir empfehlen Ihnen jedoch dringend, einen schriftlichen Vertrag abzuschliessen. Der Konkubinatsvertrag regelt die rechtlichen und faktischen Folgen zwischen den beiden Lebenspartnern für die Zeit des Konkubinates und allenfalls über diese gemeinsame Lebensphase hinaus.

Abmachungen sollten zu folgenden Punkten getroffen werden:

- Begründung einer Lebensgemeinschaft
- Gemeinsame Wohnung: Mietverhältnis
- Bei Grundeigentum: Eigentumsverhältnisse, Finanzierung
- Inventar
- Arbeitsteilung im Haushalt
- Finanzierung des gemeinsamen Lebensunterhaltes
- Finanzierung der persönlichen Ausgaben
- Evtl. Entgelt für die Haushaltsführung
- Lohn für Mitarbeit der einen Person im Geschäft der/des Anderen
- Soziale Absicherung v.a. der nicht oder nur teilweise erwerbstätigen Person
- Aufteilung von Schulden

Regelung im Hinblick auf eine Auflösung der Lebensgemeinschaft:

- das Vorgehen (z.B. Beizug eines Mediatoren, einer Beraterin etc.)
- Beistandspflichten gegenüber dem früheren Lebenspartner
- die Benützung der Wohnung, gemeinsamer Möbel und Aufteilung von Ersparnissen

Sie können den Inhalt Ihres Konkubinatsvertrages frei wählen. Er darf aber nicht gegen bestehende Gesetze verstossen, unmöglich oder sittenwidrig sein.

Bei gemeinsamen Kindern müssen Regelungen betreffend der Betreuungszeiten und des Kinderunterhalts in einer Elternvereinbarung bzw. in einem Unterhaltsvertrag geregelt werden, welche von der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu genehmigen sind.

Gilt dieser Konkubinatsvertrag auch gegenüber Dritten?

Nein, Sie verpflichten sich nur gegenseitig als Vertragspartner. Sollen Punkte Ihrer Vereinbarung auch Dritten gegenüber verbindlich sein, muss die Regelung über einen separaten Vertrag (z.B. Mietvertrag), gegebenenfalls mit öffentlicher Beurkundung (betreffend Liegenschaften oder Erbverträgen), erfolgen. Vereinbarungen betreffend der gemeinsamen Kinder bedürfen der Genehmigung der Kinderschutzbehörde.

Verliere ich die Scheidungsalimente, wenn ich mit meinem neuen Partner zusammenziehe?

Kinderalimente werden durch das Konkubinat nicht beeinflusst. Für deren Leistungsdauer sind die Scheidungskonvention und das Gesetz massgebend. In der Regel sind Kinderalimente bis zum Abschluss der Erstausbildung geschuldet.

Ehegattenalimente sind auch nach Aufnahme einer Lebensgemeinschaft weiterhin gemäss Scheidungskonvention geschuldet (allfällige Konkubinatsklauseln beachten). Der Unterhaltsschuldner kann die Herabsetzung, Sistierung oder Aufhebung des Unterhaltes gerichtlich durchsetzen, wenn die Lebensgemeinschaft als eheähnlich zu qualifizieren ist. Die Gerichte bejahen diese Eheähnlichkeit heute nach fünf Jahren Konkubinat und heissen eine Klage auf Abänderung des Scheidungsurteils gut.

Achtung: Wenn das Gericht eine Abänderungsklage gutheisst und die Unterhaltspflicht vollständig aufhebt, fällt das Frauen-/Männer-Aliment unwiderruflich dahin. Auf dem Verhandlungsweg lässt sich vielleicht eine Sistierung der Alimente für die Dauer des Konkubinates erreichen.

Die gemeinsame (Miet-) Wohnung: was ist zu beachten?

Meistens entscheidet der Vermieter, ob und mit wem er den Mietvertrag abschliessen will. Das Gesetz schreibt lediglich bei Ehepaaren vor, den Mietvertrag mit beiden Ehegatten abzuschliessen. In der Regel wird der Vermieter aber einen Vertrag bevorzugen, der beide Konkubinatspartner in die Haftung für die Miete und allfällige Schäden einbindet.

Haben beide Partner den Mietvertrag unterzeichnet, so kann er später auch nur durch beide gemeinsam gekündigt werden. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, das Mietverhältnis mit einem der beiden Partner weiterzuführen. Verweigert ein Partner die Kündigung, so wird es für den Anderen schwierig, aus dem Vertrag auszusteigen. Sie können sich absichern, indem Sie bei Abschluss des Mietvertrages eine Teilkündigungs-klausel in den Mietvertrag aufnehmen. Die Teilkündigungs-klausel ist gültig, wenn der Vermieter dieser explizit zustimmt. Diese Klausel berechtigt jeden einzelnen Mieter, das Mietverhältnis unter Wahrung der Kündigungsfrist zu kündigen.

Der gemeinsame Mietvertrag entspricht den Zielsetzungen einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft besser als die Untermiete. Deshalb werden praktisch alle Konkubinatspaare den gemeinsamen Mietvertrag bevorzugen.

Um klare Verhältnisse zu schaffen und spätere Konflikte zu vermeiden, lohnt es sich, miteinander (als Teil des Konkubinatsvertrages) klare Abmachungen zu folgenden Punkten zu treffen:

- wer übernimmt welchen Anteil an den Miet- und Nebenkosten und an allfälligen Schäden am Mietobjekt
- Mietzinsdepot (Leistung und spätere Rückerstattung)
- wer darf nach der Trennung in der Wohnung bleiben, wie lange muss die ausziehende Person den Mietzins bzw. Zinsanteile weiter bezahlen
- bis wann muss die ausziehende Person ihre persönlichen Sachen abgeholt haben

Weshalb sollen wir ein Inventar machen?

Ein Inventar wird wichtig, wenn die Lebensgemeinschaft (im Streit) aufgelöst wird oder eines der beiden Zusammenlebenden stirbt und die Erben Ansprüche anmelden.

In einem Inventar ist festzuhalten, wer was mit welchem Wert in die Gemeinschaft eingebracht, bzw. während der gemeinsamen Zeit gekauft hat. Zur Vermeidung späterer Konflikte empfiehlt es sich, keine gemeinsamen Anschaffungen zu tätigen oder festzuhalten, wem bei der Haushaltsauflösung welche Gegenstände zugeteilt werden sollen.

Fehlt ein Inventar und fehlen Belege/Beweise für das Alleineigentum an bestimmten Gegenständen, so wird Kraft Gesetz angenommen, dass die Sachen im Gesamteigentum stehen. Können sich die Gesamteigentümer nicht einigen, was mit der entsprechenden Sache zu geschehen hat, so kann jeder Beteiligte den Verkauf oder allenfalls die Zwangsversteigerung derselben verlangen. Der Erlös wird, ohne anderslautende Vereinbarung, zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Wie planen wir unser Budget?

In Ihrem Konkubinatsvertrag haben Sie sinnvollerweise festgehalten, wer welche Verantwortung im Zusammenleben übernimmt. Sie haben geklärt, wer welche finanziellen Lasten trägt und wer wie viel Zeit für die Haus- und Betreuungsarbeit investiert. Die Alltagsplanung können Sie sich erleichtern, indem Sie sich über Ihre Vorstellungen im Umgang mit Geld verständigen.

- Wie sollen die Mittel eingeteilt werden, wer übernimmt welche Einkäufe und wollen Sie hierfür ein gemeinsames Konto einrichten?
- Haben Sie die gleichen Vorstellungen über den Umgang mit Geld?
- Wie viel persönliches Taschengeld soll, gemessen an Ihren finanziellen Möglichkeiten, jedem zur Verfügung stehen?

Wenn sich Ihr Einkommen mit dem Zusammenziehen verändert, weil Sie Eltern werden, kann eine Budgetplanung besonders hilfreich sein. Denn erstens vergrößert sich Ihr Haushalt und zweitens reduziert möglicherweise eine Person das Arbeitspensum zugunsten der Familienarbeit. Eine Budgetplanung kann Ihnen helfen, Ihre jeweiligen Vorstellungen mit Ihren vorhandenen Möglichkeiten in Einklang zu bringen. Verschaffen Sie sich einen Überblick!

Im Anhang finden Sie eine Checkliste zur Budgeterstellung.

3. Die Zeit des Zusammenlebens

Haben wir gegenseitige gesetzliche Unterstützungspflichten während unseres Zusammenlebens?

Das Gesetz sieht für Konkubinatspaare grundsätzlich keine gegenseitigen finanziellen Unterstützungspflichten vor. Bei gemeinsamen Kindern wird jedoch seit dem 1. Januar 2017 im Kindesunterhalt die Betreuungszeit berücksichtigt. Damit werden die durch die Betreuung entstehenden finanziellen Einbussen (Erwerbsausfall beim hauptbetreuenden Elternteil) entschädigt. Darüber hinaus entstehen Verpflichtungen nur, wenn sie im Konkubinatsvertrag vereinbart werden. Zudem berücksichtigt die Sozialhilfe das Konkubinatsverhältnis beim Erstellen des Budgets der Gesuchstellenden.

Gemeinsam Eltern sein; die elterliche Sorge

Nach heutigem Recht stehen Kinder in der Regel unter der gemeinsamen elterlichen Sorge ihrer Eltern. Wenn während des Konkubinats ein Kind geboren wird, erhält die Mutter die elterliche Sorge kraft Gesetz. Die gemeinsame elterliche Sorge erhalten die Eltern durch eine gemeinsame Erklärung beim Zivilstandsamt (bei der Anerkennung der Vaterschaft) oder bei der Kinderschutzhilfe. Mit der Erklärung bestätigen die Eltern, dass sie die Verantwortung für das Kind gemeinsam tragen und dass sie sich über die Betreuungsanteile und den Unterhalt des Kindes verständigt haben. Die Eltern können sich von der Kinderschutzhilfe beraten lassen, bevor sie die Erklärung abgeben.

Namensrecht

In Bezug auf die Namensführung wird das Kind von nicht verheirateten Eltern dem Kind von verheirateten Eltern gleichgestellt. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge bestimmen Sie gemeinsam, welchen Ihrer Nachnamen Ihre Kinder tragen sollen. Der so bestimmte Name gilt für alle gemeinsamen Kinder dieser Eltern - unabhängig von der späteren Zuteilung der elterlichen Sorge.

Erziehungsgutschrift AHV

Mit der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge sollten die Eltern gleichzeitig die Anrechnung der Erziehungsgutschrift regeln (einem Elternteil ganz oder zur Hälfte beiden Elternteilen). Wenn Sie keine Vereinbarung treffen, wird die Erziehungsgutschrift in vollem Umfang der Mutter angerechnet.

Mutterschaftsurlaub und Entbindungskosten

Mit der Geburt eines gemeinsamen Kindes verpflichtet das Gesetz den Vater, die Entbindungskosten zu begleichen, für den Unterhalt der Schwangeren und Gebärenden vier Wochen vor und bis acht Wochen nach der Geburt zu sorgen sowie für andere notwendige Auslagen wie z.B. die erste Babyausstattung aufzukommen, falls diese Kosten nicht anderweitig, z.B. durch den Arbeitgeber, gedeckt sind (ZGB Art. 295).

Der Kindesunterhalt

Die Eltern haben gemeinsam und ein jeder nach seinen Kräften in Form von Pflege und Erziehung und/oder Geldzahlungen für den Unterhalt der Kinder zu sorgen. Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert mindestens bis zur Volljährigkeit des Kindes bzw. bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Ausbildung.

Besonders getrenntlebende Eltern sollten die Unterhaltsbeiträge für gemeinsame Kinder vertraglich regeln. Der Unterhaltsvertrag muss von der KESB genehmigt werden, damit er für das Kind verbindlich wird.

Seit dem 1. Januar 2017 ist das neue Kindesunterhaltsrecht in Kraft. Dessen Ziel ist es, die Kinder nicht verheirateter und verheirateter Eltern gleich zu behandeln und die Lohneinbusse auszugleichen, die durch die Eigenbetreuung des Kindes entsteht.

Bei den Alimenten wird zwischen Barunterhalt und Betreuungsunterhalt unterschieden. Der *Barunterhalt* umfasst die direkten Kinderkosten, wie die Kosten für Nahrung und Kleidung oder Wohn- und Fremdbetreuungskosten. Der *Betreuungsunterhalt* deckt die Lebenskosten des betreuenden Elternteils ab, da in dieser Zeit keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen werden kann.

Seit 2018 hat das Bundesgericht das „Schulstufenmodell“ eingeführt. Demzufolge hat ein betreuender Elternteil bereits ab dem Eintritt des jüngsten Kindes in den obligatorischen Schulunterricht (je nach Kanton Kindergarten oder Primarschule) ein Arbeitspensum von 50%, mit dessen Übertritt in die Oberstufe von 80% und ab dem vollendeten 16. Altersjahr des jüngsten Kindes von 100% aufzunehmen. In einem Streitfall rechnet das Gericht nach Prüfung der Umstände allenfalls ein hypothetisches Einkommen an.

Falls ein Elternteil gar keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, sollte durch Einzahlung des jährlichen Mindest-AHV-Beitrags eine Beitragslücke vermieden werden (s. auch Kapitel 4: AHV).

Haften wir gegenseitig für unsere Schulden?

Schulden können in einer Beziehung sehr belastend werden. Es gibt für Konkubinatspaare keine automatische solidarische Haftung. Dies gilt auch für Schulden, die während des Zusammenlebens gemacht werden.

Achtung: es besteht eine solidarische Verpflichtung, wenn gemeinsame Verpflichtungen eingegangen werden, beispielsweise wenn der Mietvertrag gemeinsam unterzeichnet wurde oder gemeinsam ein Auto geleast wird.

Konkubinatspartner können indirekt betroffen sein, wenn der Partner betrieben wird:

- Hat ein Konkubinatspaar gemeinsame Kinder, wird das Erwerbseinkommen des Partners berücksichtigt. Er muss entsprechend mehr zum Haushalt beitragen. Dadurch erhöht sich die Pfändungsquote beim Schuldner.
- Hat das Konkubinatspaar keine gemeinsamen Kinder, wird das Einkommen des Partners nicht berücksichtigt. Das Betreibungsamt darf grundsätzlich die Hälfte der Wohnkosten und wenn Sie in einem stabilen Konkubinat (mind. 5 Jahre Zusammenleben) leben, die für Verheiratete geltende Pauschale bei der Berechnung des Existenzminimums für den Schuldner anrechnen. Indirekt können Schulden deshalb auf die finanziellen Möglichkeiten der Alltagsgestaltung Einfluss haben.
- Das Amt darf nur Gegenstände pfänden, die dem Schuldner gehören. Kann der Wohnpartner nicht beweisen, dass pfändbare Gegenstände ihm gehören, wird Miteigentum angenommen und der fragliche Gegenstand mitgepfändet. Durch das Erstellen einer Inventarliste können Sie das verhindern (Kapitel 2).

Können wir uns gegenseitig vertreten und Auskünfte einholen?

Falls Ihr Partner plötzlich erkrankt oder verunfallt, sind Sie nicht automatisch berechtigt, von den Ärzten Auskünfte zu erhalten. Diese sind an ihre Schweigepflicht gebunden. Auch ein Konkubinatsvertrag ändert daran nichts. Möchten Sie sicher gehen, dass Ihr Partner Informationen erhält und über Sie betreffende medizinische Massnahmen entscheiden kann, haben Sie die Möglichkeit mit einer Vorsorgevollmacht für klare Verhältnisse zu sorgen. (s. Anhang Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht).

Damit Sie im Notfall abgesichert sind oder sich bei Abwesenheit gegenseitig vertreten können, besteht die Möglichkeit, sich Vollmachten zu erteilen. Eine Spezialvollmacht beschränkt sich auf die ausdrücklich erwähnten Geschäfte, z.B. im Zusammenhang mit der gemeinsam gemieteten Wohnung. Für Post- und Bankgeschäfte empfiehlt es sich die hauseigenen Formulare der Institute zu verwenden. Diese werden mit Sicherheit akzeptiert.

Sie können als Konkubinatspaar ein gemeinsames Konto eröffnen. Dieses bietet Ihnen die Sicherheit, über die auf dem Konto liegenden Vermögenswerte zu verfügen um den laufenden gemeinsamen Verpflichtungen, wie z. B. die Miete, nachzukommen, falls der Partner plötzlich ausfällt.

4. Können wir füreinander für das Alter und den Todesfall vorsorgen?

Ja, in einem begrenzten Rahmen, denn Konkubinatspaare geniessen im Falle von Tod oder Invalidität nicht den gleichen gesetzlichen Schutz wie Ehepaare. Umso wichtiger kann es sein, die bestehenden Möglichkeiten zu kennen.

AHV: sie kennt keine Hinterbliebenenrenten für Konkubinatspartner. Geht eine im Konkubinat lebende Person keiner Erwerbstätigkeit nach, sollte zumindest der jährliche AHV-Minimalbeitrag von CHF 478.-- eingezahlt werden, damit keine Beitragslücke entsteht. Erreicht ein Konkubinatspaar gemeinsam das AHV-Alter, profitiert es von zwei individuellen Renten (im Vergleich zur Ehepaarrente, die wegen der Plafonierung niedriger ausfallen kann).

Pensionskasse: Einen gesetzlichen Anspruch auf Leistung einer Rente gibt es für Konkubinatspartner nicht. Die Pensionskassen haben die Möglichkeit, nicht aber die Pflicht, Todesfalleistungen auszurichten, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Wenn der Lebenspartner der verstorbenen Person erheblich unterstützt wurde.
- Wenn die Lebensgemeinschaft mindestens fünf Jahre gedauert hat.
- Wenn die überlebende Person für ein gemeinsames Kind sorgen muss.

Fragen Sie am besten direkt bei Ihrer Pensionskasse nach bzw. verlan-

gen Sie das Reglement, um Ihre Ansprüche zu prüfen. Manche Pensionskassen verlangen eine Bestätigung bzw. schriftliche Erklärung zum Bestehen der Lebensgemeinschaft. Es empfiehlt sich, diesen Nachweis oder den Konkubinatsvertrag bei der Pensionskasse frühzeitig zu hinterlegen. Wenn keine Lebenspartnerrente vorgesehen ist, kann je nach familiärer Situation erwogen werden, das Pensionskassenguthaben teilweise als Kapital zu beziehen.

Freizügigkeitskonten: Vorsorgeguthaben, die auf einem Freizügigkeitskonto liegen, können unter folgenden Voraussetzungen an den überlebenden Partner ausgerichtet werden:

- Die überlebende Person wurde von der verstorbenen Person zu Lebzeiten erheblich unterstützt oder
- der Überlebende muss für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen oder
- wenn die überlebende Person mit der verstorbenen Person in den letzten 5 Jahren ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat.

Eventuell wird das Guthaben auf mehrere Anspruchsberechtigte verteilt. Versicherte können im Vertrag die Ansprüche der Begünstigten näher bezeichnen und den Kreis der gesetzlich begünstigten Personen mit Personen, die eine der obgenannten Voraussetzungen erfüllen, erweitern.

Private Vorsorge (dritte Säule) / gebundene Vorsorge (Säule 3a): Erreicht der Vorsorgenehmer das ordentliche AHV-Rententalter oder entscheidet er sich für die Frühpensionierung, dann wird das Kapital einzig und allein an ihn ausbezahlt.

Stirbt der Inhaber der gebundenen Säule 3a, so ist das Kapital nach einer gesetzlich vorgegebenen Regelung, der sogenannten Begünstigung bzw. Begünstigtenordnung, vom Vorsorgeträger (Bank, Versicherung) an den Begünstigten ausbezahlt. Hierfür massgebend ist die Verordnung BVV 3:

- 1) absoluten Vorrang hat der überlebende Ehegatte oder der überlebende eingetragene Partner. Diese Personen erhalten immer 100 % des Vorsorgekapitals zur Auszahlung.

- 2) ohne Ehegatte bzw. eingetragenen Partner geht die Begünstigung in folgender Reihenfolge auf die Erben über:

- die direkten Nachkommen oder
- natürliche Personen, für deren Unterhalt die verstorbene Person massgeblich aufkam oder
- Personen, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt haben oder
- Personen, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen müssen.

- 3) die Eltern

- 4) die Geschwister

- 5) die übrigen Erben wie im Testament erwähnt.

Sollte es aufgrund Ihrer Lebenssituation mehrere Erben wie in 2) beschrieben geben, darf der Vorsorgenehmer eine oder mehrere begünstigte Personen aus dieser Gruppe bestimmen und deren Ansprüche (d.h. Anteile am Vorsorgekapital in Prozent) näher bezeichnen.

Wir empfehlen, die Begünstigung schriftlich festzuhalten und damit die Auszahlung zu bestimmen, die Vorsorgeträger (Banken und Versicherungen) bieten dafür Formulare an.

Freie Vorsorge (Säule 3b): Hier besteht die Möglichkeit einer direkten Begünstigungsmöglichkeit für Konkubinatspaare, und zwar durch den Abschluss einer Todesfall-Risikoversicherung. Das Kapital wird im Todesfall direkt an die begünstigte Person ausbezahlt. Die Kapitalauszahlung wird zu einem reduzierten Satz besteuert.

Achtung: bei gemischten Versicherungen (Spar- und Risikoversicherungen) können pflichtteilsgeschützte Erben eine Herabsetzung wegen Pflichtteilsverletzung geltend machen, weil der Rückkaufswert der Versicherung per Todestag in das Nachlassvermögen fällt. Lassen Sie sich durch eine Fachperson beraten.

Haben wir ein gegenseitiges obligatorisches Erbrecht?

Nein, das Erbrecht sieht für den Konkubinatspartner kein Erbrecht vor. Konkubinatspartner können sich deshalb gegenseitig nur beerben, wenn sie sich (per Testament oder Erbvertrag) als Erben/Erbinnen einsetzen (Achtung: Steuerfolgen beachten, siehe unten).

Testament

In einem Testament kann dem Konkubinatspartner die frei verfügbare Quote zugewendet werden. Je nach Lebenssituation des Verstorbenen variiert diese Quote. Über den Nachlass kann frei verfügt werden, wenn die Person eltern- und kinderlos ist bzw. wenn keine pflichtteilsgeschützten Erben vorhanden sind. Die frei verfügbare Quote ist dann am kleinsten, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Ablebens noch verheiratet war und Kinder hat. Beachten Sie die Formvorschriften und lassen Sie sich von einer Fachperson (Notar) beraten. (Steuerfolgen beachten!)

Erbteil, Pflichtteil und verfügbare Quote (neues Erbrecht 2023)

Gesetzliche Erben	Gesetzlicher Erbteil	Pflichtteil	Verfügbare Quote
Kinder	1/1	1/2	1/2
Eltern oder Noch-Ehegatte	1/1	Eltern 0 Ehegatte 1/2	1 1/2
Eltern und Noch-Ehegatte	Eltern 1/4 Ehegatte 3/4	Eltern 0 Ehegatte 3/8	5/8
Kinder und Noch-Ehegatte	Kinder 1/2 Noch-Ehegatte 1/2	Kinder 1/4 Noch-Ehegatte 1/4	1/2

Erbvertrag

Pflichtteilgeschützte Erben (eigene Kinder, Ehepartner, Eltern) können zu Gunsten ihres Partners auf ihren Erbteil (oder auf einen Teil davon) verzichten. Der Vertrag muss notariell beurkundet werden.

Achtung: Noch nicht volljährige Kinder können keinen Erbverzichtsvertrag abschliessen.

Vermögen zu Lebzeiten verschenken

Vermögenswerte, die zu Lebzeiten verschenkt werden, können die Situation des Lebenspartners verbessern (Achtung Steuerfolgen!). Zu beachten ist, dass pflichtteilsgeschützte Erben unter Umständen eine Herabsetzung der Schenkung verlangen können, wenn ihre Pflichtteile verletzt wurden. Dies bei Schenkungen, die während der letzten fünf Jahre

vor dem Tod ausgerichtet wurden, oder wenn der Erblasser offenbar die Pflichtteilsbeschränkungen umgehen wollte.

Schenkungs- und Erbschaftssteuern (unentgeltliche Zuwendungen)

Im Kanton Bern, d.h. wenn der Schenker oder der Erblasser Wohnsitz im Kanton Bern haben oder bernische Liegenschaften betroffen sind, sind Zuwendungen unter Ehegatten, eingetragenen Partnern und direkten Nachkommen (Kinder und deren Nachkommen) steuerfrei; ebenso sind Erbschaften und Schenkungen im Umfang von CHF 12'000.-- steuerfrei. Dieser Freibetrag wird nur einmal gewährt, wenn jemand innert fünf Jahren mehrere Zuwendungen von derselben Person erhält. Die geschuldete Steuer hängt von der Höhe der Erbschaft oder Schenkung und dem Verwandtschaftsgrad der empfangenden Person ab. Konkubinatspartner, die im Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs mit der zuwendenden Person seit mindestens zehn Jahren in Wohngemeinschaft mit gleichem steuerrechtlichem Wohnsitz gelebt haben, werden zu einem privilegierten Satz besteuert.

5. Im Alter zusammen ziehen

Wenn Sie zum Zeitpunkt des Zusammenziehens bereits älter sind, kurz vor der Pensionierung stehen oder bereits pensioniert sind, sind für Ihre (künftige) Einkommenssituation die Renten der AHV-Ausgleichskasse und Ihrer Pensionskasse relevant. Oftmals verringert sich das Einkommen bei der Pensionierung. Die Absicherung im Trennungs- oder Todesfall ist deshalb noch bedeutender. Ergänzend zu den Informationen im Kapitel 3 sind folgende Punkte zu beachten:

AHV: als Konkubinatspaar erhalten Sie je eine eigene Rente, während die Ehepaarrenten plafoniert sind (d.h. zusammengerechnet 150 % der Maximalrente). Sind Sie geschieden, haben Sie auch im Konkubinat weiterhin Anspruch auf die bisherigen Hinterlassenenrenten.

Pensionskasse: wie bei der AHV führt das Zusammenleben im Konkubinat nicht zum Verlust der Witwen- oder Witwerrente.

Ergänzungsleistungen: Konkubinatspartnern steht der Grundbetrag für Alleinstehende zu und bei den Wohnkosten wird ein Kostenanteil berücksichtigt.

6. Was gilt nach einer Trennung

Für die Auflösung eines Konkubinats hat der Gesetzgeber weder ein bestimmtes Verfahren noch inhaltliche Bestimmungen vorgesehen. Trotzdem gilt es in dieser Situation Fragen der Wohnung, des Wohneigentums, des Vermögens, und bei gemeinsamen Kindern den Unterhalt und die künftige Betreuung zu regeln. Von Vorteil ist es, wenn gewisse Fragen bereits vorgängig in einem Konkubinatsvertrag geklärt wurden oder gemeinsam Lösungen gefunden werden. Andernfalls kann die Auseinandersetzung sehr aufwändig werden, da bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung für die verschiedenen Fragen unterschiedliche Gerichte und Behörden zuständig sind.

Immerhin hat der Gesetzgeber nun mit der Einführung des Betreuungsunterhalts für die Kinder dafür gesorgt, dass die Person, die zugunsten der Familien- und Betreuungsarbeit ihre Erwerbstätigkeit einschränkt, finanziell einen Ausgleich erhält. Sie hat zwar keinen eigenen Unterhaltsanspruch, bei den Kinderunterhaltsbeiträgen wird jedoch neben dem Barunterhalt ein Betreuungsunterhalt zugesprochen, welcher aufgrund der Lebenskosten und des Alters der Kinder berechnet wird.

Der Unterhaltsvertrag muss von der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde genehmigt werden.

Darüber hinaus haben Konkubinatspartner keine gegenseitigen finanziellen Ansprüche; das heisst:

- keine Beteiligung am während der Gemeinschaft erwirtschafteten Vermögen
- keine hälftige Aufteilung der Guthaben bei AHV und Pensionskasse
- keine Hinterbliebenenleistungen beim Tod des Partners/der Partnerin.

Sie können eine Beteiligung am Vermögenszuwachs sowie einen weitergehenden Trennungsunterhalt im Konkubinatsvertrag vereinbaren, damit die wirtschaftlich schwächere Person nach der Trennung abgesichert ist.

Literatur

Von Flüe Karin, Paare ohne Trauschein, 10. Auflage 2023, Beobachter Buchverlag

Baumgartner Gabriela, Clever mit Geld umgehen, 2019, Beobachter Buchverlag

Adressen

www.konkubinat.ch

www.svamv.ch

www.budgetberatung.ch

www.schulden-ag-so.ch

www.akbern.ch

www.fin.be.ch

www.pom.be.ch

Beratungsstellen

Kirchliche Eheberatungsstellen **Ehe Partnerschaft Familie:**
Adressen sind zu finden unter www.berner-eheberatung.ch

Rechtliche Beratung, Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solthurn, Bereich Sozial-Diakonie Ehe, Partnerschaft, Familie, Altenbergstrasse 66, 3000 Bern 22, Tel. 031 340 25 66
www.refbejuso.ch/epf

frabina, Beratungsstelle für Frauen und Männer in binationalen Beziehungen, Kapellenstrasse 24, 3011 Bern, Tel. 031 381 27 01
www.frabina.ch

SVAMV Schweizerischer Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Postfach 334, 3000 Bern 6, Tel. 031 351 77 71
www.svamv.ch

Frauenzentrale Bern, Rechtsberatung, Budgetberatung, Zeughausgasse 14, 3011 Bern, Tel. 031 311 72 01 www.frauenzentralebern.ch

Anhang

- 1. Erklärung Schweigepflichtentbindung**
- 2. Checkliste für vertragliche Regelungen**
- 3. Checkliste Budget**

1. Erklärung Schweigepflichtentbindung

Vollmacht gegenüber Ärzten und Spitälern
Zustimmung zu ärztlichen Behandlungen
Entbindung von der Schweigepflicht

Wir,
Name, Vorname Geburtsdatum

und
Name, Vorname Geburtsdatum

bevollmächtigen uns gegenseitig, die Zustimmung zu ärztlichen Heilbehandlungen des anderen zu erteilen, sofern der/die zu Behandelnde dazu nicht mehr in der Lage ist.

Für diesen Fall bevollmächtigen wir uns zudem, sich über den Gesundheitszustand des jeweils Erkrankten umfassend zu informieren sowie in schweren Fällen auch dessen engste Angehörige zu unterrichten. Der Partner/die Partnerin hat ein unbeschränktes Besuchsrecht, sofern keine medizinischen Gründe dagegen sprechen.

Die Ärzte sind gegenüber dem nicht erkrankten Partner von der Schweigepflicht entbunden.

Diese Vollmacht gilt während der Dauer unserer Lebensgemeinschaft und über den Tod hinaus.

Ort, Datum, Unterschriften

2. Checkliste für vertragliche Regelungen (Konkubinatsvertrag)

1. Wem gehören die in den gemeinsamen Haushalt eingebrachten Gegenstände und kann dies belegt werden? Wie sollen gemeinsame Anschaffungen und gemeinsam erwirtschaftetes Vermögen bei der Auflösung der Lebensgemeinschaft aufgeteilt werden? Wie haften die Partner und Partnerinnen untereinander für Verpflichtungen aus gemeinsam unterzeichneten Schuldverträgen mit Dritten?
2. Sind Geschenke bei Auflösung der Lebensgemeinschaft zurückzugeben? Falls ja, welche?
3. Wer bleibt nach der Trennung in der gemeinsam gemieteten Wohnung/im gemeinsam gemieteten Haus? Was gilt beim gemeinsamen Wohneigentum?
4. Welche Kündigungsfristen gelten für die Person, die auszieht?
5. Sind die Beiträge der Partner und Partnerinnen an die Kosten des gemeinsamen Haushalts, an die Haushaltsführung und die Kinderbetreuung ausgeglichen? Falls nein, wie ist eine angemessene Entschädigung festzusetzen?
6. Soll der Partner oder die Partnerin erbrechtlich abgesichert werden?
7. Soll die Altersvorsorge der Partnerin oder des Partners zusätzlich durch Versicherungen abgesichert werden?
8. Ist der Unterhalt des Partners/der Partnerin sowie der Kinder bei Auflösung der Lebensgemeinschaft durch Trennung oder Tod gesichert? Besteht ein Unterhaltsvertrag für die Kinder mit Bar- und Betreuungsunterhalt?
9. Soll der Partner/die Partnerin nach der Trennung eine persönliche Entschädigung als Unterhaltsbeitrag oder Kapitalabfindung erhalten? Falls ja, in welcher Höhe? Hat der Partner/die Partnerin in gemeinsamer Absprache die Erwerbstätigkeit reduziert oder aufgegeben? Soll er oder sie am Vermögenszuwachs der anderen Person beteiligt werden? Was soll im Fall einer Trennung gelten?
10. Soll die Mitarbeit der Partnerin/des Partners im Geschäft oder Betrieb der anderen Person entschädigt werden? Falls ja, wann und wie? Falls nein, wie ist diese Person im Fall einer Trennung abgesichert?

3. Checkliste Budget

Wohnen

- Mietwohnung: Miete, Heizung und Hausnebenkosten
- Wohneigentum: Hypothekarzins, Heizung, Wasser – und Abwassergebühren, Gebäudeversicherung, Unterhalt und Reparaturen
- Strom, Gas, Radio-/Fernsehgebühren, Telefon/Internet

Versicherungen und Vorsorge

- Hausrat und Privathaftpflicht
- Lebensversicherung
- Vorsorge über die 3. Säule

Gesundheitskosten

- Krankenkassenprämien (evt. Prämienverbilligung)
- Zahnarzt
- Selbstbehalt für Arztkosten und Medikamente

Berufsauslagen

- Arbeitsweg
- Berufskleidung
- Auswärtige Verpflegung

Lebensbedarf

- Ernährung
- Körperpflege
- Wasch u. Putzmittel, chemische Reinigung
- Kleine Reparaturen
- Zeitungsabonnemente

Kinder

- ‡ Drittbetreuungskosten
- ‡ Krankenkassenprämie
- ‡ Arzt/Zahnarzt
- ‡ Bekleidung
- ‡ Musikunterricht/Sport
- ‡ Ausbildung

Steuern

Persönliche Auslagen

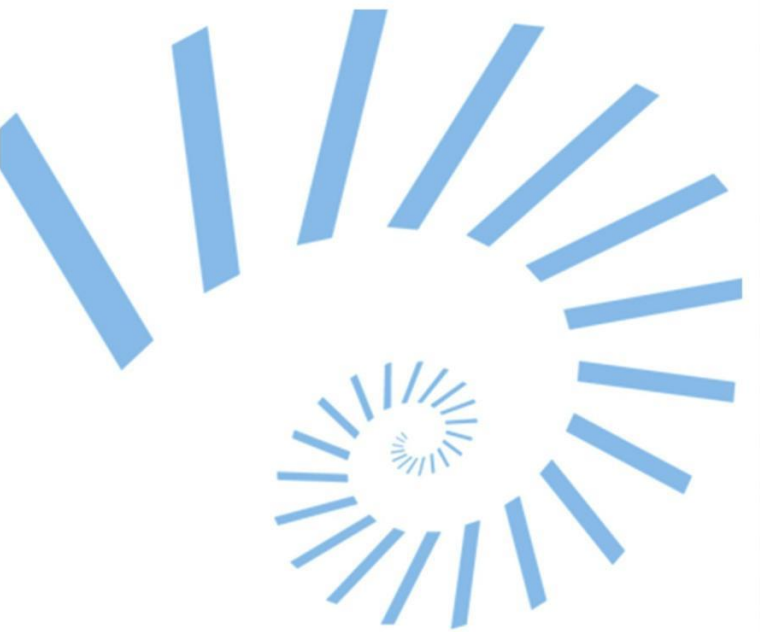
- ‡ Bekleidung
- ‡ Coiffeur
- ‡ Taschengeld/Hobby

Diverses

- ‡ Haustiere: Futter, Tierarzt, Pflege
- ‡ Gemeinsame Freizeit/Ferien
- ‡ Rückstellungen
- ‡ Sparen

Weitere Broschüren

- Binationale Partnerschaften
- Rechte und Pflichten in der Ehe
- Trennung
- Scheidung
- Finanzen nach Trennung oder Scheidung



Herausgeberin

Reformierte Kirchen Bern – Jura – Solothurn
Sozial-Diakonie
Ehe, Partnerschaft, Familie
Altenbergstrasse 66, Postfach, 3000 Bern 22
Tel. 031 340 25 66
Mail: sozialdiakonie@refbejuso.ch

aktualisiert August 2024

